

# Die Tübinger Verpackungssteuer



## Warum überhaupt?

- Vermüllung durch Einwegverpackungen prägte das Stadtbild zunehmend
- Entsorgung von Verpackungsmüll kostet die Stadt ca. 700.000€ / Jahr
- Förderprogramm für Mehrweg war allein nicht ausreichend



Fotos: Hans-Peter Kern



## Pionierarbeit in Tübingen

- Als erste Stadt in Deutschland hat die Universitätsstadt Tübingen eine kommunale Verpackungssteuer eingeführt.
- Seit 1. Januar in Konstanz
- Persönlicher Kontakt zu über 130 Städten und Kommunen
  - auch international
- Anfragen von Verbänden, Organisationen, Firmen und der Medien



**Hier gilt die Verpackungssteuer**

Ab 1. Januar 2022 müssen Betriebe die Steuer für Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck zahlen.

 Deshalb: Steuer vermeiden, Mehrweg nutzen!



[www.tuebingen.de/verpackungssteuer](http://www.tuebingen.de/verpackungssteuer)

## Der Rechtsstreit

- Normenkontrollklage der Franchisenehmerin von McDonald's
- Der **Verwaltungsgerichtshof** in Mannheim entscheidet im **März 2022** zu Gunsten der Klägerin, lässt Revision zu
- Das **Bundesverwaltungsgericht** entscheidet am **24.Mai 2023**:  
„Die Tübinger Verpackungssteuer ist im Wesentlichen rechtmäßig.“  
Urteil des BVerwG:
  - § 4 (2) „Höchstgrenze Einzelmahlzeit 1,50 Euro“ unwirksam
  - § 8 „Betretungsrecht“ unwirksam
- Nach Prüfung und Bewertung des schriftlichen Urteils vom BVerG keine zusätzlichen Änderungen der Satzung und in der Auslegung
- Anfang **September 2023** reicht Tübinger Franchisenehmerin von McDonald's Klage beim Bundesverfassungsgericht ein.
- **Bundesverfassungsgerichts** gibt im **Januar 2025** seine Entscheidung bekannt:

**die Tübinger Verpackungssteuer ist zulässig!**

# Verpackungssteuerpflichtige Beispiele

## Getränke\*

Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkerverpackung inklusive Deckel

- Kaffee- oder Teegetränke
- Softdrinks
- Säfte
- Shakes
- Milchshakes
- alkoholische Getränke



*Steuerbetrag pro Einheit/Stück*

*0,50 Euro*

# Verpackungssteuerpflichtige Beispiele

## Warmes Essen\*

Einwegteller, -schalen, -schüsseln, -boxen und sonstige Einweglebensmittelverpackungen für warme Speisen

Verpackungen jeglichen Materials, z. B. aus Polystyrol, Kunststoffen, Aluminium, Papier, Pappe, Karton, Mischverbunde oder anderen Materialien mit oder ohne Deckel, z. B. für Speisen wie:

- Bowls
- Burgermenüs
- warmer Zwiebelkuchen
- Pommes-, Wurst-, Snack
- Döner
- Reis- oder Nudelgerichte
- Pizza



Einwegtüten, -beutel, Einwickelpapier, Alufolie etc. für warme Speisen, beispielsweise

- Papiertüten für z. B. Leberkäswedden, Schnitzelbrötchen, warmen Zwiebelkuchen, warme Pizzastücke
- Einpackpapier für Döner, Yufka, Pide, Lahmacun
- Wrapverpackungen
- Spitztüten für Pommes, Kartoffelchips, Ofenkartoffel, Falafel



## Kalte Speisen\*

Einwegteller, -schalen, -schüssel, -boxen und sonstige Einweglebensmittelverpackungen für kalte Speisen, sofern sie mit Besteck und Dressing/Sauce abgegeben werden

- Boxen für Salat mit Dressing und Besteck
- Sushiboxen mit Besteck
- Verpackungen für Kuchen- bzw. Tortenstücke mit Besteck
- Obst- oder Joghurtbecher mit Besteck
- Eisbecher, die nicht essbar sind



**Tipp:** Die klassische Eiswaffel bleibt steuerfrei.

Steuerbetrag pro Einheit/Stück 0,50 Euro

## Hilfsmittel/Besteck (sofern größer als 10 cm)

- Messer, Gabel, Löffel als Set oder einzeln
- Trinkhalme
- Essstäbchen
- Kaffee- bzw. Teelöffel
- Dessertlöffel
- Eislöffel



Steuerbetrag pro Einheit/Stück 0,20 Euro

## Wer zahlt was?

- Steuerschuldner ist der Betrieb
- Betrieb **kann** Kosten an Kundschaft weitergeben
- Verbrauchssteuer (d.h. die Steuer ist umsatzsteuerpflichtig)
- Steuer fällt **unabhängig** davon an, ob das Gericht vor Ort verzehrt oder mitgenommen wird
- Keine Steuer bei:
  - stofflicher Verwertung außerhalb der öffentlichen Entsorgung
  - Lieferung / Drive-In

## Steuerpflichtige Betriebe

- klassische Imbissgeschäfte wie z.B. Döner/Falafel, Currywurst und Pommes
- Systemgastronomie wie McDonald's, Burger King, Subway, etc
- Supermärkte, Tankstellen mit Verkauf von Lebensmitteln, Bäckereien, Cafés, Metzgereien, Gaststätten, Restaurants, Schul- u. Betriebskantinen
- Kaffee-/Tee-/Kakao-/Suppenautomaten



Liste der potenziell steuerpflichtigen Betriebe über Ordnungsamt



## Informationen an steuerpflichtige Betriebe

- Ab Februar 2021 Auslegungshinweise, FAQ, Broschüre und Flyer erstellt
- Informationspaket im August/September 2021 an potenziell steuerpflichtige Betriebe
  - Anschreiben OB Boris Palmer zur Ausführung der Steuer
  - Broschüre (Satzung + FAQ)
  - Flyer zur Verpackungssteuer
  - Flyer zu Mehrwegsystemen und Förderprogramm Universitätsstadt Tübingen
- Einladungsschreiben zu Informationsveranstaltungen
- Start der Informationsrundgänge und persönlichen Gespräche

**Kommunikation wichtig für Akzeptanz der neuen Steuer**



# Informationsmaterial

**Die Verpackungssteuer gilt für diese Einwegartikel:**

*Kategorie: Einwegartikel*

- Getränkbecher** für eine Hot- und kalte Getränke z. B. Kaffee, Tee, Limonade, ...
- Besteck** (Messers, Gabel, Löffel, Essstäbchen) ab einer Größe von 10 cm
- Rührstäbchen/Trinkhalme** ab einer Größe von 10 cm
- Kartons** für z. B. Frische, Pils, ...
- Schalen** von einer Größe für z. B. Döner, Bratli, Salate, Souffle, ...
- Bowls** für z. B. Pommes, Tofu, ...
- Tüten** für z. B. Burger, Pommes, ...
- Alufolien/ Einwickelpapiere** für z. B. Döner, Tofu, ...
- Teller** für z. B. Pommes, ...
- Becher** für z. B. Bratli, Pils, Obst, ...

**ACHTUNG**  
Bei kalten Speisen gilt die Steuer nur, wenn die mit Besteck verkauft werden.  
Die Steuer gilt für Einwegverpackungen und Besteck **unabhängig vom Material** wie z. B. Papier, Holz, Plastik, Naturfasern.  
[www.tuebingen.de/verpackungssteuer](http://www.tuebingen.de/verpackungssteuer)

Tübingen  
Universitätsstadt  
Stadt und Bürgerschaft

**Verpackungssteuer**  
ab 1. Januar 2022

**Satzung, Fragen und Antworten**

[www.tuebingen.de/verpackungssteuer](http://www.tuebingen.de/verpackungssteuer)

**Hier gilt die Verpackungssteuer**

Ab 1. Januar 2022 müssen Betriebe die Steuer für Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck zahlen.

**Deshalb: Steuer vermeiden, Mehrweg nutzen!**

[www.tuebingen.de/verpackungssteuer](http://www.tuebingen.de/verpackungssteuer)

Tübingen  
Universitätsstadt  
Stadt und Bürgerschaft

**Verpackungssteuer ab 2022**

[www.tuebingen.de/verpackungssteuer](http://www.tuebingen.de/verpackungssteuer)

**Getränke\***

Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkverpackung inklusive Deckel

- Kaffee- oder Teegetränke
- Softdrinks
- Säfte
- Shakes
- Milchshakes
- alkoholische Getränke

Steuerbetrag pro Einheit/Stück **0,50 Euro**

**Warmes Essen\***

Einwegteller, -schalen, -schüsseln, -boxen und sonstige Einweglebensmittelverpackungen für warme Speisen

Verpackungen jeglichen Materials, z. B. aus Polystyrol, Kunststoffen, Aluminium, Papier, Papp, Karton, Mischverbünde oder anderen Materialien mit oder ohne Deckel, z. B. für Speisen wie:

- Bowls
- Burgermenüs
- warme Zwiebackuchen
- Pommes, Wurst, Snack
- Döner
- Reis- oder Nudelgerichte
- Pizza

Einwegtüten, -beutel, Einwickelpapier, Alufolie etc. für warme Speisen, beispielsweise

- Papierfalten für z. B. Labradorschnitten, Schnitzbrotchen, warmen Zwiebackuchen, warme Pizzastücke
- Einwickelpapier für Döner, Yufka, Pide, Lahmacun
- Waperverpackungen
- Spätzliten für Pommes, Kartoffelchips, Ofenkartoffel, Falafel

Steuerbetrag pro Einheit/Stück **0,50 Euro**

**Kalte Speisen\***

Einwegteller, -schalen, -schüssel, -boxen und sonstige Einweglebensmittelverpackungen für kalte Speisen, sofern sie mit Besteck und Dressing/Sauce abgegeben werden

- Bowls für Salat mit Dressing und Besteck
- Suppenbecken mit Besteck
- Verpackungen für Kuchen bzw. Tortenstücke mit Besteck
- Obst- oder Joghurtbecher mit Besteck
- Eisbecher, die nicht essbar sind

**Tipp:** Die klassische Eiswaffel bleibt steuerfrei.

Steuerbetrag pro Einheit/Stück **0,50 Euro**

**Hilfsmittel/Besteck** (sowohl größer als 10 cm)

- Messer, Gabel, Löffel als Set oder einzeln
- Trinkhalme
- Essstäbchen
- Kaffee- bzw. Teelöffel
- Dessertlöffel
- Eislöffel

Steuerbetrag pro Einheit/Stück **0,20 Euro**

**Die drei W-Fragen zur Verpackungssteuer**

**Was wird besteuert?**  
Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmendes Take-away-Gericht oder To-go-Getränk verkauft werden

**Tipp:** Die Steuer fällt nicht an bei der Verwendung von Mehrwegverpackungen.

**Ausgenommen von der Verpackungssteuer sind:**

- Kleinverpackungen bis zu einer Füllmenge von 25 g bzw. 25 ml (z. B. Ketchup-, Mayonnaise- und Zuckersachet)
- Kleinbesteck bis zu einer Größe von 10 cm
- Papierverpackungen
- Eiswaffeln
- Einwegverpackungen für mitgenommene Speisereste nach einem Restaurantbesuch
- Speisen und Getränke, die an einem Drive-In-Schalter gekauft werden
- Verpackungen von Speisen, die auf zeitlich begrenzten Märkten ausgegeben werden (max. zehn Tage pro Kalenderjahr)
- Getränkeverpackungen, die dem gesetzlichen Einwegverpackung unterliegen
- Fälle, in denen die Steuergegenstände von Speisenschulden, innen zurückgenommen und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden

**Wer ist Steuerschuldner, in?**  
Der/die Einzelkäufer, in von Speisen und Getränken

**Wann tritt die Steuer in Kraft?**  
Am 1. Januar 2022

**Kontakt**

Universitätsstadt Tübingen  
Fachabteilung Steuern  
Waagstraße 1  
72070 Tübingen  
Postfach 2540  
72075 Tübingen  
Telefon: 07141 204-1326 und -1632  
Telefax: 07141 204-4555  
E-Mail: [verpackungssteuer@tuebingen.de](mailto:verpackungssteuer@tuebingen.de)

**Weitere Informationen**

[www.tuebingen.de/mf/wfmg](http://www.tuebingen.de/mf/wfmg)  
[www.tuebingen.de/verpackungssteuer](http://www.tuebingen.de/verpackungssteuer)

<https://www.bmu.de/pressenotizen/aktuelle-pressenotizen/umsetzung-vom-vorgaben-der-einwegstofflichkeits-und-der-abbafahrer/>  
<https://www.bundestag.de/frag-der-themen/klimaschutz/mehrweg-fuers-essen-to-go-1840830>

**Kleinabfuhrverpackungsgesetz:**  
<https://www.gesetze-im-internet.de/kvvg/>  
**Gewerbeabfuhrverordnung:**  
[https://www.gesetze-im-internet.de/gewabfu\\_2017/](https://www.gesetze-im-internet.de/gewabfu_2017/)  
BUNDESGESAMTZEITUNG

Impressum  
© 2021  
Herausgegeben von der Universitätsstadt Tübingen  
Fachabteilung Steuern  
Foto: Pixabay/Thomas - iStock/Alamy.com, Kaffee: iStock/Thomas - iStock/Alamy.com, Burger: iStock/Alamy.com, Pils: iStock/Alamy.com, Pommes: iStock/Alamy.com, Gabel: iStock/Alamy.com, Besteck: iStock/Alamy.com  
[kontakt@stadt.tuebingen.de](mailto:kontakt@stadt.tuebingen.de)

## Informationen allgemein

Ende 2021: Werbefilm mit Augenzwinkern zu Verpackungssteuer um Verbraucher\_innen auf Steuer aufmerksam zu machen.



Alle Informationen stehen auf der städtischen Homepage unter [www.tuebingen.de/verpackungssteuer](http://www.tuebingen.de/verpackungssteuer) zur Verfügung

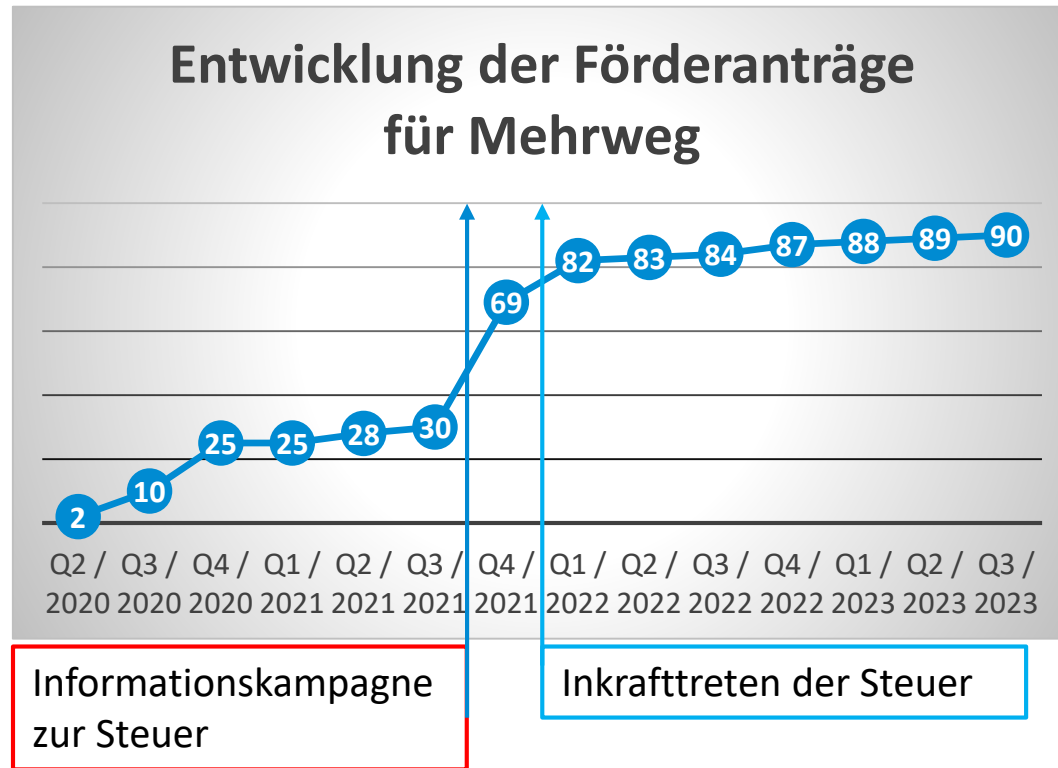
## Förderung von Mehrwegsystemen (bis Ende 2023)

Es werden Betriebe bei der Einführung von Mehrweggeschirr finanziell unterstützt.

- Maximal 500 Euro pro Betrieb/Filiale
- Bis zu 1.000 Euro für Spülmaschine
- System nicht vorgegeben, auch „Insellösungen“ möglich



# Wirkung: Katalysator für Mehrweg



## Wirkung: weniger Müll

***„Seit Einführung der Verpackungssteuer haben wir spürbar weniger Geschäft damit, lose Verpackungen einzusammeln, da die Mülleimer nicht mehr so schnell voll sind.“***

*Jürgen Bürker, Leiter Bauhof - Kommunale Servicebetriebe Tübingen (KST)*

- Etwa 170 Betriebe bieten derzeit Mehrweg an
- Umfrage bei Betrieben im Februar ´25:
  - 73% nutzen weniger Einwegverpackungen als 2019
  - 27% nutzen gleich viel Einwegverpackungen wie 2019
  - Ø 60% weniger Einwegverpackungen pro Betrieb

# Steuererhebung

**t** Tübingen  
Universitätsstadt

**Steuererklärung  
für die Verpackungssteuer**

Jahr 20 \_\_\_\_\_

**Kontaktdaten Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger**

Betriebsname: \_\_\_\_\_  
 Name und Nachname: \_\_\_\_\_  
(Inhaber\_in / Geschäftsführung)  
 Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_  
 PLZ und Ort: \_\_\_\_\_  
 E-Mail: \_\_\_\_\_  
 Telefonnummer: \_\_\_\_\_  
 Buchungszeichen \_\_\_\_\_  
(sofern bekannt)

**Bitte ausfüllen, wenn Sie den Betrieb im Veranlagungsjahr angemeldet oder abgemeldet haben**

Betrieb wurde angemeldet am: \_\_\_\_\_  
 Betrieb wurde abgemeldet am: \_\_\_\_\_

**Angaben zur Anzahl von Einwegverpackungen, die entsprechend der Verpackungssteuersatzung im angegebenen Jahr verkauft bzw. abgegeben wurden.**

**Die Angaben beziehen sich auf folgende Filialen / Betriebe / Verkaufsstände**

Bezeichnung / Name	Straße und Hausnummer
1. _____	_____
2. _____	_____
3. _____	_____
4. _____	_____
5. _____	_____
6. _____	_____
7. _____	_____
8. _____	_____
9. _____	_____
10. _____	_____

©/Finanzdirektion/Steuererklärung/Verpackungssteuer

Fachabteilung Steuern      Wienergäße 1      T 07071 204-1632 oder  
72070 Tübingen      T 07071 204-1326  
verpackungssteuer@tuebingen.de

	Anzahl im Besteuerungszeitraum gesamt im Jahr, inkl. Filialen 1. bis 10.	Steuersatz		Anmerkungen
für Getränke	_____	0,50 Euro	_____ Euro	_____
für Speisen	_____	0,50 Euro	_____ Euro	_____
<b>Zwischensumme</b>	_____		_____ Euro	_____
Besteck	_____	0,20 Euro	_____ Euro	_____
<b>Gesamt</b>	_____		_____ Euro	_____

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.

Auf Verlangen der Universitätsstadt Tübingen können entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

\_\_\_\_\_ Datum      \_\_\_\_\_ Unterschrift

\_\_\_\_\_ ggf. Unterschrift gesetzliche Vertretung

Fachabteilung Steuern      Wienergäße 1      T 07071 204-1632 oder  
72070 Tübingen      T 07071 204-1326  
verpackungssteuer@tuebingen.de

## Steuererklärung und Steuerprüfung

- Steuererklärungsformular vom Betrieb ausgefüllt (letztes Kalenderjahr)
- Prüfung der Steuererklärung -> Steuerbescheid

### Bei Zweifel oder Unklarheiten

- Nachfrage bei Betrieb zu Steuererklärung und Anforderung von Nachweisen (z.B. Daten aus Kassensystem, Rechnungen über Einkäufe von Einwegverpackungen, Jahresumsätze, Auswertung von Lieferdiensten....)
- Gespräche auch vor Ort um Sachverhalte zu klären
- Eigene Berechnungen anhand der eingereichten Belege
- Recherche über Internetplattformen z.B. über Verwendung von Einwegverpackungen
- Testkäufe



## Steuererklärung und Steuerprüfung

- Wenn keine Steuererklärung abgegeben wird, erfolgt der Steuerbescheid über eine Schätzung
- Stundungsvereinbarungen sind in begründeten Fällen möglich

### **Hinweis:**

- die Verpackungssteuer muss vom Betrieb an die Stadt bezahlt werden unabhängig davon, ob er diese von der Kundschaft einnimmt oder nicht

## Wirkung: Finanzen

### Einnahmen

- Jahr 2022 (94 %): rund 1,01 Mio Euro (*800.000 Euro*)
- Jahr 2023 (55 %): rund 732.000 Euro (*600.000 Euro*)
- Jahr 2024 ff: Annahme 800.000 Euro
- Höhe Steuerbescheide pro Betrieb: von 1 bis rund 164.400 Euro
- ca. 200 steuerpflichtige Betriebe (rund 92.000 Einwohner\_innen)

### Kosten pro Jahr

- Zwei Personalstellen
  - 75% Projektleitung und 50% Sachbearbeitung - rund 100 TEuro
- Künftig 50% Sachbearbeitung ausreichend - ca. 38 TEuro

## Die Verpackungssteuer wirkt!



**Sommer 2021**



**Juni 2024**